

WEGLEITUNG

Das Generalratsmandat
erfolgreich ausüben



Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	1
1.	Der Generalrat: Allgemeines und Organisation	3
2.	Amtsantritt: Vereidigung	5
3.	Vorbereitung der konstituierenden Sitzung: informelles Treffen und Vorbereitungssitzung	7
4.	Konstituierende Sitzung	9
5.	Die verschiedenen Organe des Generalrats	11
6.	Rechte und Pflichten der Mitglieder des Generalrats	13
7.	Regeln und Bräuche im Generalrat	13
8.	Ablauf der parlamentarischen Debatten	15
9.	Die parlamentarischen Instrumente des Generalrats	17
10.	Glossar und Definitionen	21
11.	Abkürzungen	23
12.	Einige Rechtsgrundlagen	25
13.	Kontakt	26

Einleitung

Das Sekretariat des Generalrats freut sich, Ihnen diese Broschüre präsentieren zu können, die speziell für die neu gewählten Generalrätinnen und Generalräte der Stadt Freiburg erarbeitet wurde. Sie finden darin alle notwendigen Informationen zur Funktionsweise und zum grundlegenden Auftrag des Gemeindeparlaments; es handelt sich somit um eine wertvolle Wegleitung für Ihr Engagement im Dienst der Allgemeinheit.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit dem [Reglement des Generalrats der Stadt Freiburg \(GRR; SGSF 100.1\)](#) vertraut zu machen, das den hier in zusammengefasster Form aufbereiteten Inhalt erschöpfend darstellt.

1. Der Generalrat: Allgemeines und Organisation

Im Kanton Freiburg gibt es folgende Gemeindebehörden:

- a) die Stimmberechtigten**
- b) Generalrat (beschlussfassendes Organ)**
- c) Gemeinderat (ausführendes Organ)**

Die Stadt Freiburg verfügt seit 1865 über einen Generalrat. Die erste Sitzung dieses Rats fand am 23. April 1865 statt. Mit dem Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG), das am 1. Januar 1982 in Kraft trat, wurde der Generalrat in seiner heutigen Form eingeführt. Das Generalratsreglement wurde am 18. September 2018 vollständig revidiert.

Der Generalrat ist die direkte politische Verbindung zwischen den Behörden, der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft, die er vertritt. Er ist das Organ, das an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt. Als solches berät und beschliesst er Entscheide, die der Gemeinderat auszuführen hat. Er genehmigt namentlich neue Ausgaben, die ihm in Form von Investitionskrediten unterbreitet werden, verabschiedet allgemeinverbindliche Reglemente und genehmigt den Voranschlag (auch Budget genannt) und die Jahresrechnung.

Der Generalrat verfügt über dieselben Befugnisse wie eine Gemeindeversammlung, die im Gesetz über die Gemeinden wie folgt aufgelistet sind:

- a) Beschluss von Änderungen des Gemeindennamens oder des Gemeindewappens;
- b) Beschluss von Änderungen der Gemeindegrenzen mit Ausnahme der in der Gesetzgebung über die amtliche Vermessung vorgesehenen Änderungen;
- c) Erlass der allgemeinverbindlichen Reglemente;

- d) Beschluss der Änderung der Zahl der Gemeinderäte;
- e) Wahrnehmung der Zuständigkeiten, die ihm vom Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragen werden;
- f) Genehmigung der Statuten eines Gemeindeverbandes sowie deren wesentliche Änderungen. Beschluss des Austritts der Gemeinde aus dem Verband und dessen Auflösung;
- g) Beaufsichtigung der Verwaltung der Gemeinde;
- h) Entscheid über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde;
- i) Genehmigung der Statuten einer Betriebseinheit im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen und die wesentlichen Änderungen der Statuten; Beschluss des Austritts aus der Betriebseinheit und deren Auflösung, im Rahmen der Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen.

Bestand

Der Generalrat der Stadt Freiburg besteht aus 80, der Gemeinderat aus 5 Mitgliedern. Das Ergebnis der Proporzwahl legt fest, wie viele Personen pro Wahlliste gewählt sind. Anschliessend an die Wahl bilden die Mitglieder des Generalrats Fraktionen (mit mindestens 5 Personen), die in der Regel nach den Parteien benannt sind, der sie angehören.

Amts-dauer

Die Mitglieder des Generalrats werden für fünf Jahre gewählt; dies entspricht einer Legislatur. Ihr Mandat endet am Tag der Vereidigung der für die folgende Legislatur gewählten neuen Mitgliedern. Tritt ein Mitglied des Generalrats während der Legislatur zurück, wird es von einer Ersatzperson der Wahlliste ersetzt.

Häufigkeit der Sitzungen

Ausser im August hält der Generalrat grundsätzlich einmal pro Monat eine ordentliche Sitzung ab. Anlässlich der Sitzung im Mai wird insbesondere die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht des Vorjahres geprüft. An der Sitzung im Dezember ist der Voranschlag des folgenden Jahres zu genehmigen.

Vorsitz

Der Generalrat wählt jedes Jahr gemäss dem an der Vorbereitungssitzung zu Beginn der Legislatur mit den Fraktionen festgelegten Turnus eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.

Organe

Das Gesetz sieht zwei Organe vor, die für die Funktionsweise des Generalrats grundlegend sind:

- a) das Büro, das die Sitzungen organisiert und bei Beanstandungen des Verfahren entscheidet;
- b) die Finanzkommission, die die Kreditanträge analysiert und vorberät, die dem Generalrat vorgelegt werden.

Weiter verfügt der Generalrat über eine Baukommission, welche die technischen Aspekte der mit einer Botschaft des Gemeinderats oder des Budgets präsentierten Bau-, Raumplanungs- und Infrastrukturprojekte prüft.

Schliesslich kann der Generalrat oder das Büro auch besondere Kommissionen bilden, die mit der Prüfung wichtiger Geschäfte beauftragt werden.

2. Amtsantritt: Vereidigung

Bevor sie ihr Amt ausüben können, müssen die Gewählten vereidigt werden. Innert 30 Tagen nach den Wahlen beruft die Oberamtsperson alle Gewählten zu einer offiziellen Feier ein, an der sie vereidigt werden oder ein feierliches Gelübde ablegen. Diese Etappe markiert den Beginn ihres Mandats.

Es stehen zwei Formeln zur Verfügung:



Formel für das feierliche Gelübde

«Ich verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen, die Verfassung und die Gesetze treu zu befolgen, die Rechte des Volkes zu achten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Wie die Mitglieder des Gemeinderats treten die in den Generalrat gewählten Personen ihr Amt mit ihrer Vereidigung an.

Die Vereidigung ist eine persönliche und feierliche Verpflichtung, sich an die Verfassung und an die Gesetze zu halten. Sie verpflichtet die Gewählten auch zur Wahrung des Amts- und des Beratungsgeheimnisses in Bezug auf Sachverhalte und Dokumente, die aufgrund ihrer Art, der Umstände, einer gesetzlichen Pflicht oder eines einzelnen Entscheids vertraulich sind.



Eidesformel

«Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze treu zu befolgen, die Rechte des Volkes zu achten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.»

3. Vorbereitung der konstituierenden Sitzung: informelles Treffen und Vorbereitungssitzung

Nach den Gemeindewahlen und vor der Vorbereitungssitzung lädt das älteste Mitglied die Vertreterinnen und Vertreter jeder Wahlliste, die mindestens einen Sitz im Generalrat gewonnen hat, zu einem **informellen Treffen ein. Während dieses Treffens werden folgende Elemente besprochen:**



- **Bildung der Fraktionen,**
- **Vorsitz jeder Fraktion,**
- **Turnus der Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft des Generalrats für die Legislatur,**
- **ständige Kommissionen und Delegationen:**
 - Weiterführung oder Auflösung jener, die gesetzlich nicht vorgeschrieben sind,
 - allfällige Bildung anderer nicht vorgeschriebener Kommissionen,
 - Sitzverteilung und Vorsitz der verschiedenen ständigen Kommissionen und Delegationen:
- Provisorisches Büro: ältestes Mitglied und 4 Stimmzählende,
- Finanzkommission (11),
- Einbürgerungskommission (7 oder 9),
- Baukommission (11),
- Raumplanungskommission, von der 6 Mitglieder vom Generalrat gewählt werden,
- Bezeichnung der 18 Delegierten, davon 3 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, für den Agglomerationsrat.¹

1. Mit dem Inkrafttreten der Statuten des Regionalverbands Saane (ARS), das am 1. Juli 2026 geplant ist, werden die Delegierten neu vom Gemeinderat ernannt.

Mindestens zwanzig Tage vor der konstituierenden Sitzung des Generalrats lädt die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber das älteste Mitglied des Generalrats sowie ein von jeder Fraktion delegiertes Mitglied zu einer **Vorbereitungssitzung ein. Gewählte, die keiner Fraktion angehören, nehmen nicht daran teil. Der Gemeinderat ist ebenfalls mit einer Vertretung anwesend. Während dieser Sitzung werden folgende Elemente besprochen:**



- Bildung der Fraktionen,
- Vorsitz jeder Fraktion,
- Einsetzung des provisorischen Büros,
- Turnus der Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft des Generalrats für die Legislatur,
- Verteilung der sechs Mandate für die Stimmzählenden und Ersatzstimmzählenden,
- Sitzverteilung der folgenden Kommissionen:
 - Finanzkommission (11),
 - Einbürgerungskommission (7 oder 9),
 - Baukommission (11),
- Vergabe der 6 Sitze der Raumplanungskommission,
- Vergabe der Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft der oben erwähnten Kommissionen,
- Vergabe der 18 Delegiertensitze im Agglomerationsrat,
- Festlegen der Traktandenliste der konstituierenden Sitzung

4. Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung wird vom Gemeinderat einberufen. Das älteste Mitglied führt den Vorsitz der Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und bildet mit 4 Stimmenzählenden das provisorische Büro. Die übliche Traktandenliste für diese Sitzung ist:

1. Eröffnung der konstituierenden Sitzung: Begrüssung und Mitteilungen des ältesten Mitglieds
2. Eröffnungsrede des ältesten Mitglieds
3. Ansprache der Stadtpräsidentin oder des Ammanns
4. Namensaufruf
5. Bezeichnung der 4 Stimmenzählenden des provisorischen Büros
6. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Generalrats für ein Jahr
7. Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Generalrats für ein Jahr
8. Wahl der 6 Stimmenzählenden für die Legislatur
9. Wahl der 6 Ersatzstimmenzählenden für die Legislatur
10. Ansprache der gewählten Präsidentin bzw. des gewählten Präsidenten
11. Wahl der 11 Mitglieder der Finanzkommission
 - a) Besetzungsvorschlag des provisorischen Büros
 - b) allfällige weitere Kandidaturen
 - c) Listenwahl
12. Entscheid über die Zahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission: 7 oder 9 Mitglieder
 - a) Standpunkt des provisorischen Büros
 - b) allgemeine Diskussion
 - c) Abstimmung
13. Wahl der Mitglieder der Einbürgerungskommission
 - a) Besetzungsvorschlag des provisorischen Büros
 - b) allfällige weitere Kandidaturen
 - c) Listenwahl
14. Entscheid über die Einsetzung der Baukommission
 - a) Standpunkt des provisorischen Büros
 - b) allgemeine Diskussion
 - c) Abstimmung
15. Entscheid über die Zahl der Mitglieder der Baukommission
 - a) Standpunkt des provisorischen Büros
 - b) allgemeine Diskussion
 - c) Abstimmung
16. Wahl der Mitglieder der Baukommission
 - a) Besetzungsvorschlag des provisorischen Büros
 - b) allfällige weitere Kandidaturen
 - c) Listenwahl
17. Wahl der Mitglieder der Baukommission, die vom Generalrat ernannt werden
 - a) Besetzungsvorschlag des provisorischen Büro
 - b) allfällige weitere Kandidaturen
 - c) Listenwahl

18. Wahl der 18 Vertreterinnen und Vertreter der Stadt im Agglomerationsrat, davon sind «im Prinzip [...] mindestens zwei Mitglieder pro Gemeinde Mitglieder des Gemeinderates» (Art. 13 Abs. 2 Statuten der Agglomeration)
- a) vorgeschlagene Vertreter:innen des provisorischen Büros
 - b) allfällige weitere Kandidaturen
 - c) Listenwahl
19. Ergänzungswahl von drei Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in den Agglomerationsrat
- a) Standpunkt des Generalrats zur Wahl von drei Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in den Agglomerationsvorstand durch den Agglomerationsrat
 - i. Vorschlag des provisorischen Büros
 - ii. allfällige weitere Kandidaturen
 - iii. Listenwahl
 - b) Ergänzungswahl von drei Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in den Agglomerationsrat, welche die in den Agglomerationsvorstand gewählten Vertreterinnen und Vertreter ersetzen
 - i. Vorschlag des provisorischen Büros
 - ii. allfällige weitere Kandidaturen
 - iii. Listenwahl
20. Verschiedenes

Bemerkungen

- 1. Gemäss Artikel 16a GRR, der am 22. September 2025 vom Generalrat genehmigt wurde, ist für die Kommissionen unter Ziffer 11 und 16 ab Beginn der Legislatur 2026 bis 2031 die Wahl von Ersatzpersonen vorgesehen (siehe S. 7 unten «Stellvertretung in den ständigen Kommissionen»).
- 2. Die Wahlen unter Ziffer 18 und 19 hängen vom Inkrafttreten der Statuten des ARS ab, das für den 1. Juli 2026 geplant ist, wenn alle Legislativen der Gemeinden des Saanebezirks die Statuten verabschieden.

5. Die verschiedenen Organe des Generalrats

a) Das Büro

Zusammensetzung

Präsident:in, Vizepräsident:in, Stimmenzählende oder Ersatzstimmenzählende. Die Fraktionspräsident:innen und eine Vertretung des Gemeinderats sind mit beratender Stimme eingeladen.

Aufgaben

- Es setzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat den jährlichen Sitzungskalender des Generalrats und die Traktandenliste fest;
- Es beruft den Generalrat ein;
- Es entscheidet über anstehende Verfahrensfragen;
- Es nimmt Stellung zu Beschwerden gegen Entscheidungen des Generalrats;
- Es bezeichnet die besonderen Kommissionen und ernennt ihren Vorsitz;
- Es nimmt zu den Postulaten und Anträgen Stellung und erfüllt die übrigen Aufgaben, um den reibungslosen Ablauf der Sitzungen sicherzustellen.

b) Die Kommissionen des Generalrats²

Die Kommissionen haben im Allgemeinen folgende Zuständigkeiten:

- Ausarbeiten eines internen Reglements, das den Rahmen ihrer Tätigkeiten festlegt;
- Prüfung der Vorschläge des Gemeinderats. Sie haben eine beratende Rolle und geben Standpunkte (oder Stellungnahmen) zuhanden des Gemeinderats und des Generalrats zu den verschiedenen ihnen unterbreiteten Themen ab;
- Sie führen Protokoll über ihre Sitzungen. Diese Protokolle können nur eingesehen werden, wenn das Büro der Einsichtnahme einstimmig zustimmt.

2. Die Kommissionen des Generalrats unterscheiden sich von jenen des Gemeinderats. Die Kommissionen des Gemeinderats bestehen aus einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderats, Spezialistinnen und Spezialisten der Gemeindeverwaltung sowie externen Fachpersonen. Die Einbürgerungskommission zeichnet sich dadurch aus, dass sie eine Kommission des Gemeinderats ist, deren Mitglieder vom Generalrat gewählt werden.

Die ständigen Kommissionen

Die infolge des Antrags eines Mitglieds des Generalrats, seines Büros oder des Gemeinderats gebildeten ständigen Kommissionen können legislaturübergreifend fortgeführt werden. Der Generalrat verfügt aktuell über zwei ständige Kommissionen. Eine davon, die Finanzkommission, ist durch das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vorgeschrieben. Die Baukommission wurde 2002 eingeführt.

Stellvertretung in den ständigen Kommissionen

Ab der Legislatur 2026–2031 kann sich ein Mitglied einer ständigen Kommission, das an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, von einem Ersatzmitglied vertreten lassen.

Die Fraktionen verfügen für jede ständige Kommission, in der sie vertreten sind, über ein Ersatzmitglied je zwei reguläre Mitglieder, aber über mindestens ein Ersatzmitglied. Die Ersatzmitglieder der in Artikel 16 Abs. 1 und 3 GRR genannten Kommissionen werden vom Generalrat gewählt.

Die Befugnisse der Finanzkommission

Die Befugnisse der Finanzkommission sind mit folgendem Wortlaut in Artikel 72 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) aufgeführt:

1. Die Kommission hat folgende Befugnisse:
 - a) Sie prüft den Finanzplan und seine Nachführungen.
 - b) Sie prüft das Budget.
 - c) Sie prüft die Kredite und die allfälligen Kreditüberschreitungen, über welche die Gemeindeversammlung oder der Generalrat abstimmen muss.
 - d) Sie prüft die Geschäfte, die Ausgaben nach sich ziehen könnten, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten, wie Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen.
 - e) Sie prüft die Anträge auf Veräusserung von Gemeindegütern, die den Kompetenzbereich des Gemeinderats überschreiten.
 - f) Sie prüft die Anträge zur Änderung von Steuerfüssen und -sätzen.
 - g) Sie prüft Reglemente, die Gebühren betreffen, und Änderungen solcher Reglemente.

- h) Sie nimmt zuhanden der Gemeindeversammlung oder des Generalrats Stellung zum Bericht der Revisionsstelle.
- i) Sie unterbreitet dem Generalrat oder der Gemeindeversammlung einen Antrag für die Bezeichnung der Revisionsstelle.
- 2. In den Fällen nach Absatz 1 erstattet die Kommission der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat Bericht und gibt ihr oder ihm ihre Stellungnahme unter dem finanziellen Gesichtspunkt ab.
- 3. Die Finanzkommission ist befugt, bei einer Ausgabe, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet, zu beurteilen, ob es sich um eine neue oder eine gebundene Ausgabe handelt.
- 4. Die Kommission macht mit Bewilligung der Oberamtsperson gegen die Mitglieder des Gemeinderats Haftpflichtansprüche geltend, wenn die Gemeindeversammlung oder der Generalrat sie damit beauftragt hat.

Die Befugnisse der Baukommission

Die Kommission prüft die technischen Aspekte von Bau-, Raumplanungs- und Infrastrukturprojekten der Gemeinde, die mit einer Botschaft oder mit dem Voranschlag präsentiert werden. Sie formuliert allgemeine sowie Verbesserungsvorschläge. Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat fördert sie die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Körperschaften oder Privaten.

Die besonderen Kommissionen

Besondere Kommissionen können zur Prüfung wichtiger Geschäfte (wie die Verabschiedung allgemeinverbindlicher Reglemente) eingesetzt werden; das Büro legt die Mitgliederzahl fest, bezeichnet sie und ernennt die Präsidentin/den Präsidenten. Diese Kommissionen werden aufgelöst, sobald ihre Aufgabe erfüllt ist.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Generalrats

a) Abwesenheit

Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Generalratssitzung verhindert sind, melden ihre Abwesenheit bevorzugt per E-Mail mit Angabe der Gründe der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie dem Sekretariat des Generalrats. Mitglieder, die ohne einen vom Büro als triftig anerkannten Grund drei aufeinanderfolgende Ratssitzungen versäumen, gehen ihres Amtes verlustig. Das Büro spricht die Amtsenthebung aus.

b) Ausstand

Hat ein Mitglied des Generalrats selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse an einem Geschäft, muss es in den Ausstand treten. Dies gilt sowohl für die Sitzungen des Generalrats als auch für jene des Büros und der Kommissionen.

In diesem Fall verlässt das Mitglied den Raum. Es darf in keiner Weise den Debatten beiwohnen. Jeder Ausstand ist im Protokoll mit Begründung zu erwähnen.

c) Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen

Die privaten und öffentlichen Interessenbindungen der Mitglieder des Generalrats sind auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.

Des Weiteren sind die Generalratsmitglieder verpflichtet, auf eine entsprechende Interessenbindung hinzuweisen, wenn sie sich im Rat zu einem Thema äussern, das mit einer solchen Interessenbindung in Zusammenhang steht.

d) Sitzungsgelder und Entschädigungen

Für jede Sitzung des Generalrats, des Büros und der Kommissionen erhalten die gewählten Personen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von ihrer Funktion im jeweiligen Organ abhängt. Generalratsmitglieder erhalten zudem eine Entschädigung für die Sitzungsvorbereitung. Generalratsmitglieder können zudem Familien- und Unterhaltszulagen beantragen. Die genauen Sitzungsgelder und verschiedenen Entschädigungen sind im [Reglement betreffend die Sitzungsgelder des Generalrates \(SGSF 100.2\)](#) aufgeführt.

7. Regeln und Bräuche im Generalrat

Die Generalratsmitglieder bezeugen sich gegenseitig den Anstand, der ihrem Amt gebührt.

Wortmeldungen werden an die Präsidentin/ den Präsidenten, die Versammlung oder an den Gemeinderat gerichtet. Mitglieder, die den Anstand verletzen, werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Fährt es in der Störung der Sitzung fort, heisst ihn die Präsidentin bzw. der Präsident, den Saal zu verlassen.

Die Mitglieder äussern sich in deutscher oder französischer Sprache.

8. Ablauf der parlamentarischen Debatten

Während der Sitzung verhandeln die Generalratsmitglieder die Geschäfte auf der Traktandenliste. Sie können sich zu jedem Geschäft (Botschaften, Voranschlag, Jahresrechnung, Geschäftsbericht usw.) und zur Rubrik Verschiedenes äussern, indem sie den Gemeinderat mit einem Postulat, Antrag, einer Frage und anderen Vorstössen interpellieren. Sie können zudem Resolutionen beantragen und zur Abstimmung zu bringen.

Der Generalrat ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder (41 Mitglieder) anwesend ist.

Die Sitzungen des Generalrats sind öffentlich und werden für die Transkription im Sitzungsprotokoll aufgezeichnet. Die Abstimmung erfolgt elektronisch. Bei Ausfall des Systems erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben und Auszählung durch die Stimmenzählenden.

Für das Wahlverfahren siehe Art. 17 GRR.

a) Traktandenliste

Der Verhandlungsablauf bestimmt sich nach der Reihenfolge der Geschäfte gemäss Einberufung.

Ein Ordnungsantrag zur Änderung der Traktandenliste oder ein Anrufen für den Rückzug eines Geschäfts von der Traktandenliste hat bei der Präsentation der Traktandenliste zu Beginn der Sitzung zu erfolgen.

b) Behandlung der Botschaften

Die Botschaften des Gemeinderats beschreiben das Geschäft, das dem Generalrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Sie bestehen aus zwei Teilen: der Beschreibung des Geschäfts (kurzer Überblick/Geschichte, Ausgangslage des Antrags, Finanzierungsplan usw.) und dem Beschlussentwurf (Titel und Erwägungen, Artikel, Datum des Entscheids).

Sie haben oft einen Anhang mit ergänzenden Informationen (Pläne, Fotos usw.).

Es gibt verschiedene Botschaftenarten, namentlich zu

- allgemeinverbindlichen Reglementen,
- Projektierungskrediten,
- Objektkrediten,
- Statuten von Gemeindeverbänden,
- Voranschlägen und Jahresrechnungen.

a) Allgemeine Diskussion: Eintretensdebatte

Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Botschaft des Gemeinderats vor und erteilt das Wort

- dem/der Vertreter:in des Gemeinderats,
- der Präsidentin/dem Präsidenten der von der Botschaft betroffenen Kommission,

anschliessend eröffnet sie/er die allgemeine Diskussion und erteilt das Wort

- den Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen,
- einzelnen Mitgliedern.

Während der allgemeinen Diskussion können die Mitglieder des Generalrats das Nichteintreten auf das Geschäft oder seine Rückweisung beantragen. Der [Antrag auf Nichteintreten](#) bedeutet, dass die Rednerin bzw. der Redner der Ansicht ist, dass die Behandlung der Botschaft unnötig ist.

Lehnt der Rat das Eintreten auf ein Geschäft ab, kann nur der Gemeinderat ein Rückkommen beantragen.

Ein **Antrag auf Rückweisung** hingegen bedeutet, dass der Antrag zur Sache zulässig ist, aber dass die Botschaft zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen wird. Die Rückweisung muss die zu prüfenden, abzuändernden oder zu ergänzenden Punkte enthalten.

Über Anträge auf Nichteintreten und auf Rückweisung wird im Anschluss an die allgemeine Diskussion abgestimmt. Wird eine Rückweisung angenommen, unterbreitet der Gemeinderat das Geschäft dem Generalrat innert einer angemessenen Frist erneut.

Auf die Jahresrechnung und den Voranschlag wird immer eingetreten. Allerdings ist eine Rückweisung möglich.

Allfällige Änderungsanträge für den Beschluss (Änderungen oder Gegenvorschlag) der Botschaft sind bei der allgemeinen Diskussion anzukündigen. Damit sie berücksichtigt werden können, müssen sie bis spätestens am Ende der Detailberatung aber idealerweise vor Beginn der Sitzung schriftlich per E-Mail an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten und ans Sekretariat des Generalrats gesendet werden, damit die Reihenfolge der Abstimmungen organisiert und auf den Grossbildschirmen im Sitzungssaal angezeigt werden kann.

b) Detailberatung und Gesamtabstimmung

Nach Abschluss der allgemeinen Diskussion berät der Generalrat den Beschluss Artikel für Artikel einzeln. Allfällige Änderungsanträge und

Gegenvorschläge werden debattiert und dem Vorschlag des Gemeinderats in einer Abstimmung gegenübergestellt. Mit der Gesamtabstimmung über die (geänderten und nicht geänderten) Artikel wird dem Beschluss des Generalrats Gültigkeit verliehen. Im Fall der Rückweisung oder Ablehnung des Geschäfts kann nur der Gemeinderat über die Wiederaufnahme des Geschäfts entscheiden.

c) Fakultatives Referendum

Genehmigt das Gemeindeparlament ein allgemeinverbindliches Reglement, kann ein Kreditantrag, dessen Betrag nicht in einem Geschäftsjahr gedeckt werden kann, oder eine Bürgschaft, die zu einer solchen Ausgabe führen kann, Gegenstand eines fakultativen Referendums sein. So können sich die Stimmberechtigten der Gemeinde, sofern sie einen Anteil von fünf Prozent erreichen, gegen einen solchen Entscheid wehren. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage ab Veröffentlichung im Amtsblatt.

c) Verschiedenes

In der Rubrik Verschiedenes können Generalratsmitglieder ihre parlamentarischen Instrumente (Postulate, Anträge, Fragen und Resolutionen) formell einreichen.

d) Rechtsmittel

Jeder Beschluss des Generalrats oder seines Büros kann innert dreissig Tagen durch Beschwerde an die Oberamtfrau bzw. an den Oberamtmann angefochten werden. Die Beschwerdebefugnis steht den Mitgliedern des Generalrats sowie dem Gemeinderat zu.

9. Die parlamentarischen Instrumente des Generalrats

Nach der Behandlung der Geschäfte können alle Mitglieder in der Rubrik Verschiedenes Vorstösse zu Geschäften des Generalrats (Antrag**) oder des Gemeinderats (**Postulat**) einreichen. Sie können zudem dem Gemeinderat über Geschäfte in seiner Zuständigkeit **Fragen** stellen. Schliesslich können die Mitglieder dem Generalrat eine **Resolution** zur Annahme vorlegen. Dabei handelt es sich um einen Antrag an den Generalrat, sich in Form einer Erklärung zu einem Ereignis zu äussern.**

a) Antrag

Der Antrag ist ein an den Gemeinderat und/oder ans Büro gerichtetes Ersuchen, mit dem er mit der Prüfung eines bestimmten Geschäfts beauftragt wird. Der Antrag kann sich nur auf Geschäfte beziehen, die in die Zuständigkeit des Generalrats fallen. Der Antrag hat insofern verbindliche Wirkung, als er den Gemeinderat und/oder das Büro verpflichtet, ihn zu prüfen. Die zuständige Behörde fasst einen Schlussbericht zuhanden des Generalrats, in dem sie ihre Schlussfolgerungen zum geprüften Geschäft formuliert, die zur Ausarbeitung eines Reglemententwurfs oder zur Einführung von Massnahmen führen können. Die Schlussfolgerungen des Berichts werden dem Generalrat zur Abstimmung vorgelegt.

Beispiele für Anträge

- Antrag auf Senkung/Erhöhung des Steuerfusses der Gemeinde auf das Einkommen und das Vermögen natürlicher und/oder juristischer Personen (durch den Gemeinderat geprüfter Antrag);
- Antrag auf eine Änderung des Personalreglements der Stadt Freiburg, um einen Menstruationsurlaub einzuführen (durch den Gemeinderat geprüfter Antrag);
- Antrag auf eine Revision des Reglements über die Sitzungsgelder des Generalrats (durch das Büro des Generalrats geprüfter Antrag).

Behandlung der Anträge

1. Nach Erhalt eines Antrags nehmen das Büro und der Gemeinderat für die nächste Generalratssitzung zur Einhaltung der Formvorschriften und zur Zulässigkeit (formelle Gesichtspunkte hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs) Stellung.
2. Wird die formelle Einordnung beanstandet und wollen die Verfasserinnen und Verfasser ihren Antrag nicht in einen anderen parlamentarischen Vorstoss umändern (z. B. in ein Postulat), stimmt der Rat über die formelle Einordnung des Geschäfts ab.
Wird die Zulässigkeit beanstandet und wollen die Verfasserinnen und Verfasser den Antrag nicht zurückziehen, stimmt der Rat über die Zulässigkeit des Geschäfts ab.
3. Anschliessend nehmen die Antragstellenden Stellung zu ihrem Geschäft und beantragen dessen Überweisung zur Behandlung an den Gemeinderat oder ans Büro. Jedes Mitglied kann ebenso wie der Gemeinderat seinen Standpunkt zum Geschäft äussern. Der Rat stimmt über die Überweisung ab.
4. Anträge werden in der Regel innert eines Jahres ab Überweisungsdatum beantwortet. Die Antwort kann die Form eines Schlussberichts oder einer Botschaft annehmen. Der Generalrat stimmt über die Antworten auf die Anträge ab. Damit wird die Behandlung eines Antrags abgeschlossen, der in der Folge als erledigt gilt.

N. B. Im Rat haben Antragstellende, deren Vorstoss als nicht zulässig beurteilt wird, bei der Debatte zur Überweisung ihres Antrags das Recht:

- die Beurteilung zu beanstanden. In diesem Fall und auch wenn die Zulässigkeit des Antrags unklar ist, stimmt der Generalrat vorgängig über die formelle Einordnung des Antrags ab. Gegebenenfalls ist eine zweite Abstimmung über die Überweisung des zu prüfenden Geschäfts an den Gemeinderat notwendig;
- den Antrag in ein anderes parlamentarisches Instrument umzuwandeln (Postulat oder Frage). In diesem Fall wird er als Antrag abgeschrieben und unter dem betreffenden parlamentarischen Vorstoss aufgeführt.

b) Postulat

Mit einem Postulat wird der Gemeinderat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen und einen Bericht zuhanden des Generalrats zu verfassen. Das Postulat kann sich nur auf Geschäfte beziehen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Das Postulat hat insofern keine verpflichtende Wirkung, als es den Gemeinderat einzig beauftragt, seinen Inhalt zu prüfen. Der Gemeinderat fasst einen Schlussbericht zuhanden des Generalrats, in dem er seine Schlussfolgerungen zum geprüften Geschäft formuliert, die zur Einführung von Massnahmen führen können, aber nicht müssen. Die Verfasserinnen und Verfasser teilen mit, ob sie mit den Schlussfolgerungen des Berichts zufrieden sind. Es gibt keine Abstimmung zum Schlussbericht eines Postulats.

Beispiele für Postulate

- Antrag, die Möglichkeit der Bereitstellung von Räumlichkeiten für Vereine im Gebäude «Vuille» zu prüfen;
- Antrag, die Möglichkeit zu prüfen, dass die Gemeinde vollständig auf die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet;
- Antrag, die Machbarkeit eines Programms zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Reduktion des Abfalls in Freiburg zu prüfen.

Behandlung des Postulats

1. Nach Erhalt eines Postulats nehmen das Büro und der Gemeinderat für die nächste Generalratssitzung zur Einhaltung der Formvorschriften und zur Zulässigkeit (formelle Gesichtspunkte hinsichtlich des Zuständigkeitsbereichs) Stellung.
2. Wird die formelle Einordnung beanstandet und wollen die Verfasserinnen und Verfasser ihr Postulat nicht in einen anderen parlamentarischen Vorstoss umändern (z. B. in eine Frage), stimmt der Rat über die formelle Einordnung des Geschäfts ab.
Wird die Zulässigkeit beanstandet und wollen die Verfasserinnen und Verfasser das Postulat nicht zurückziehen, stimmt der Rat über die Zulässigkeit des Geschäfts ab.
Wird die formelle Einordnung oder die Zulässigkeit des Geschäfts vom Generalrat abgelehnt, gilt das Geschäft als abgeschrieben. Dies bedeutet, dass das Geschäft nicht mehr weiter behandelt wird.
3. Anschliessend nehmen die Verfasserinnen und Verfasser des Postulats Stellung zu ihrem Geschäft und beantragen dessen Überweisung zur Behandlung an den Gemeinderat oder ans Büro. Jedes Mitglied kann ebenso wie der Gemeinderat seinen Standpunkt zum Geschäft äussern. Der Rat stimmt über die Überweisung ab.
4. Postulate werden in der Regel innert eines Jahres ab Überweisungsdatum beantwortet. Die Antwort erfolgt mit einem Schlussbericht. Die Verfasserinnen und Verfasser teilen mit, ob sie mit den Schlussfolgerungen des Berichts zufrieden sind. Damit wird die Behandlung eines Postulats abgeschlossen, das nun als erledigt gilt.

N. B. Im Rat haben die Verfasserinnen und Verfasser, deren Vorstoss als nicht zulässig beurteilt wird, bei der Debatte zur Überweisung ihres Postulats das Recht:

- die Beurteilung zu beanstanden. In diesem Fall und auch wenn die Zulässigkeit des Postulats unklar ist, stimmt der Generalrat vorgängig über die formelle Einordnung des Postulats ab. Gegebenenfalls ist eine zweite Abstimmung

über die Überweisung des zu prüfenden Geschäfts an den Gemeinderat notwendig;

- das Postulat in ein anderes parlamentarisches Instrument umzuwandeln (Antrag oder Frage). In diesem Fall wird es als Postulat abgeschrieben und unter dem betreffenden parlamentarischen Vorstoss aufgeführt.

c) Fragen

Die Frage ist ein an den Gemeinderat gerichteter Vorstoss zu einem Geschäft in dessen Zuständigkeit. Die Frage hat keine verbindliche Wirkung für den Gemeinderat; ihre Verfasserin bzw. ihr Verfasser will nur eine Information einholen. Der Gemeinderat kann sie während der Sitzung oder an der nächsten Sitzung beantworten.

Was ist der Unterschied zwischen Anträgen, Postulaten und Fragen?

Um zwischen den drei parlamentarischen Vorstössen zu unterscheiden, ist die Zuständigkeit für das mit dem Vorstoss behandelte Geschäft zu klären. Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit des Generalrats, handelt es sich um einen Antrag. Das Postulat und die Frage hingegen beziehen sich auf eine Zuständigkeit des **Gemeinderats**. Wünscht ein Mitglied eine ausführliche Antwort des Gemeinderats, die das Ergebnis einer vertieften Studie ist, bietet sich das Postulat an. Die Frage kommt zum Zug, wenn eine Mitglied eine rasche Antwort des Gemeinderats wünscht.

Die Zuständigkeiten sind im Gesetz über die Gemeinden (GG) und im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) festgelegt.

Sind sich Verfasserinnen und Verfasser nicht über die Form sicher, können sie sich ans Sekretariat des Generalrats wenden, das bei Bedarf bei den zuständigen Stellen (Rechtsdienst der Gemeinde, Amt für Gemeinden oder Oberamt) nachfragt.

Beispiele für Fragen

- Welche Bilanz zieht der Gemeinderat über die allgemeine Einführung von Tempo 30 in Freiburg?

- Gibt es ethische Kriterien für Bankdarlehen der Stadt und wenn ja, welche?
- Wo stehen die Arbeiten an der TransAgglo im Gemeindegebiet?

Behandlung einer Frage

In der Rubrik Verschiedenes können alle Mitglieder dem Gemeinderat Fragen zu einem Geschäft seiner Verwaltung stellen.

Die Fragen werden mündlich oder schriftlich gestellt. Vorgängig schriftlich formulierte Fragen sind von der Verfasserin bzw. vom Verfasser anlässlich der Sitzung zu wiederholen. Der Gemeinderat beantwortet die Fragen unverzüglich oder an der nächsten Sitzung. Er kann die Antwort den Mitgliedern und den Medien für die nächste Sitzung auch per E-Mail zukommen lassen; gegebenenfalls veröffentlicht er diese ebenfalls auf der Internetseite der Stadt.

Die Präsidentin bzw. der Präsident fragt die Verfasserin bzw. den Verfasser, ob sie bzw. er mit der Antwort des Gemeinderats zufriedengestellt ist. Stellt die Verfasserin bzw. der Verfasser eine weitere Frage zum gleichen Geschäft, kann der Gemeinderat darauf antworten.

d) Resolution

Bei der Resolution handelt es sich um einen Antrag an den Generalrat, sich rein erklärend zu einem Ereignis zu äussern.

Das Büro und jedes einzelne Mitglied haben das Recht, Resolutionen zu beantragen. Der Resolutionsentwurf ist bei der Eröffnung der Sitzung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorzulegen und den Mitgliedern zu verteilen. Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt ihn unter dem Traktandum Verschiedenes bekannt. Die Resolution wird anschliessend zur Diskussion und zur Abstimmung gebracht.

Der Generalrat stimmt während der Sitzung über Resolutionsentwürfe ab. Beim Entscheid über die Resolution schlägt er auch die

Kommunikationsform und die allfälligen Empfänger:innen der Resolution vor. Verlangt der Resolutionsentwurf eine Prüfung, unterbricht das Büro die Sitzung und teilt dem Generalrat seinen Standpunkt mit, bevor zur Abstimmung geschritten wird.

Vom Generalrat angenommene Resolutionen (Legislatur 2021–2026):

- Resolution Nr. 1 (2021–2026)
Die Sicherheit der Frauen, POC und LGBTQIA+-Personen in den Strassen Freiburgs
- Resolution Nr. 2 (2021–2026)
Unterstützung für die Kriegsopfer in der Ukraine
- Resolution Nr. 3 (2021–2026)
Unterstützung des Frauenstreiks vom 14. Juni 2023

- Resolution Nr. 4 (2021–2026)
Gegen die Schliessung der Post im Burgquartier
- Resolution Nr. 5 (2021–2026)
Gelebte Zweisprachigkeit in der Stadt Freiburg
- Resolution Nr. 6 (2021–2026)
Für einen vollständigen Waffenstillstand und dauerhaften Frieden in Gaza
- Resolution Nr. 8 (2021–2026)
Freiburg muss verletzte Kinder aus Gaza aufnehmen!

e) Andere Vorstösse

Andere Vorstösse wie Feststellungen, Bemerkungen, Wünsche, Gesuche, Anfragen, Kritiken usw. werden eingereicht, nachdem die neuen parlamentarischen Geschäfte behandelt wurden. Sie werden wie Fragen behandelt.

10. Glossar und Definitionen

Anrufen: Sonderform des Ordnungsantrags, mit der ein Geschäft von der Traktandenliste zurückgezogen werden kann. Dieser Antrag wird zu Beginn der Sitzung während der Behandlung der Traktandenliste formuliert. Wie der Ordnungsantrag wird er auf der Stelle behandelt und dem Rat zur Abstimmung vorgelegt.

Antrag: Parlamentarisches Instrument mit verpflichtender Wirkung, das den Gemeinderat oder das Büro verpflichtet, ein Geschäft in der Zuständigkeit des Generalrats zu prüfen.

Ausgabe: Bindung von Mitteln des Finanzvermögens, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

Beschluss: Vollstreckbarer Entscheid des Generalrats im Anschluss an die Beschreibung eines Geschäfts, das ihm mit einer Botschaft zur Annahme vorgelegt wird. Er besteht aus Artikeln, die seine in der Beschreibung ausgeführten Argumente zusammenfasst.

Botschaft: Dokument des Gemeinderats an den Generalrat. Er beantragt damit unter anderem Investitionskredite, die Teil- oder Totalrevision eines allgemeinverbindlichen Reglements, die Einrichtung von Gemeindeverbänden, die Genehmigung der Statuten der Gemeindeverbände und ihre Anpassungen. Es besteht aus einer Beschreibung des Geschäfts und aus einem Beschlussentwurf.

Einnahme: Zahlung Dritter, die das Vermögen vermehrt.

Finanzielles Gleichgewicht: Aufwand und Ertrag werden im Gleichgewicht gehalten.

Finanzvermögen: Das Finanzvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können; die Aufgabe kann dabei obligatorisch oder frei gewählt sein.

Frage: Parlamentarisches Instrument, mit dem ein Generalratsmitglied den Gemeinderat über ein Geschäft in seiner Zuständigkeit befragt.

Gebundene Ausgabe (oder Transferaufwand): Gemäss Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG; SGF 140.6) ist eine Ausgabe dann gebunden, wenn sie vom Gesetz vorgeschrieben ist oder die Gemeinde über keinen Handlungsspielraum beim Betrag, bei der Verpflichtung oder bei einem anderen wesentlichen Aspekt verfügt (s. Art. 3 Abs. 1 Bst. g). Diese Definition bezieht sich insbesondere auf eines der Ziele des GFHG und zwar, den gemeinderechtlichen Körperschaften und ihren Organe zu ermöglichen, die Finanzen wirksam und rechtmässig zu verwalten (s. Art. 1 Abs. 1 Bst. a GFHG). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Ausgabe dann gebunden, wenn ihr Grundsatz und ihr Umfang durch eine Gesetzesnorm festgelegt werden, sie für die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgegebenen Aufgabe zwingend notwendig ist oder wenn davon auszugehen ist, dass das Volk durch die vorgängige Annahme der gesetzlichen Grundlage auch die sich daraus ergebende Ausgabe genehmigt hat, entweder weil es darum geht, einen vorhersehbaren Bedarf zu decken, oder weil die Wahl der einzusetzenden Mittel keine Rolle spielt (BGE 1P.722/2000 vom 12. Juni 2000 E. 5.a.).

Gegenvorschlag: Antrag, Artikel eines Reglements oder Beschlussentwurfs zu ändern. Funktionierte wie ein Änderungsantrag.

HRM2: Harmonisiertes Rechnungsmodell der 2. Generation: gemeinsamer Kontenrahmen aller Schweizer Gemeinden. Dieses Rechnungsmodell ermöglicht einen besseren Vergleich der Gemeinden und führt zu einer höheren Kostentransparenz für ihre Leistungen. Es trat 2022 in Kraft.

Interne Verrechnung: Eine interne Verrechnung wird vorgenommen, wenn ein Aufwand oder ein Ertrag nicht von Beginn weg in der Dienststelle verbucht wird, welche die erbrachte Leistung ursprünglich verursacht. Interne Verrechnungen erlauben, die Kosten der öffentlichen Leistungen im Budget und in der Jahresrechnung genauer herauszustreichen.

Kredit: Ermächtigung für zweckgebundene finanzielle Verpflichtungen.

Es gibt zwei Kreditarten: Voranschlagskredit und Verpflichtungskredit

a) Verpflichtungskredit

Ermächtigung, eine neue einmalige oder regelmässige zweckgebundene Ausgabe zu tätigen.

Projektierungskredit: Verpflichtungskredit für die Abklärung der Tragweite und der finanziellen Auswirkungen künftiger Vorhaben.

Objektkredit: Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben, der zu einer Ausgabe bis zum bewilligten Betrag ermächtigt.

Zusatzkredit: Ein Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits. Er ist nur vom Generalrat zu genehmigen, wenn der Betrag die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt, die im Finanzreglement festgelegt ist (SGSF 400.1).

b) Voranschlagskredit oder Budgetkredit

Ermächtigung, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Nachtragskredit: Ein Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits. Er ist nur vom Generalrat zu genehmigen, wenn der Betrag die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt, die im Finanzreglement festgelegt ist (SGSF 400.1).

Netto-Selbstfinanzierungsmarge: Rechnungsergebnis nach den obligatorischen Abschreibungen.

Neue Ausgabe: Eine Ausgabe ist dann neu, wenn die Gemeinde über eine gewisse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder einen anderen wesentlichen Aspekt der Verpflichtung verfügt.

Eine Ausgabe gilt als neu, wenn sie sich auf eine Aufgabe bezieht, die über den bisherigen Aufgabenbereich der Verwaltung hinausgeht oder wenn sie sich aus einem Erlass ergibt, der der Behörde einen relativ grossen Handlungsspielraum in Bezug auf den Umfang, den Zeitpunkt oder übrige Modalitäten der Ausgabe gibt (BGE 1P.722/2000 vom 12. Juni 2000, E. 3.a.).

Ordnungsantrag: Antrag in Bezug auf das Verfahren oder den Verlauf der Beratungen (wie etwa die Vertagung der Arbeiten oder die Änderung der Traktandenliste). Ordnungsanträge können jederzeit eingereicht werden und werden vom Rat prioritär behandelt. Jedes Mitglied kann einen Ordnungsantrag formulieren, der dem Rat während der Sitzung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Postulat: Parlamentarisches Instrument ohne verpflichtende Wirkung, mit dem der Gemeinderat beauftragt wird, ein Geschäft in seiner Zuständigkeit zu prüfen.

Quorum: Mindestzahl der anwesenden Mitglieder an einer offiziell einberufenen Sitzung, damit der Generalrat beschlussfähig ist. Sie entspricht der Hälfte aller Sitze + 1.

Rückweisung: Parlamentarisches Instrument, mit dem der Generalrat dem Gemeinderat zu verstehen gibt, dass er ein mit einer Botschaft vorgelegtes Geschäft überarbeiten muss.

Spezialfinanzierung: Verpflichtende Zweckbindung von Mitteln zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen enthält die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die nicht veräussert werden können, ohne die Wahrnehmung der Aufgabe zu beeinträchtigen; diese kann dabei obligatorisch oder frei gewählt sein.

11. Abkürzungen

Rechtliche Abkürzungen

Abs.:	Absatz
ARGG:	Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11)
Art.:	Artikel
BehiG:	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3)
BGE:	Beschluss des Bundesgerichts
Bst.:	Buchstabe
BGer:	Bundesgericht
GBR:	Gemeindebaureglement
GFHG:	Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (SGF 140.6)
GFHV:	Verordnung vom 14. Oktober 2019 über den Finanzhaushalt der Gemeinden
GG:	Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1)
GRR:	Reglement des Generalrats
InfoG:	Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (SGF 17.5)
KGer:	Kantonsgericht
LSV:	Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.012)
RPBG:	Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (SGF 710.1)
RPBR:	Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (SGF 710.11)
RPG:	Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700)
SDR:	selbständiges und dauerndes Recht
SGF:	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg
SR:	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrG:	Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (SGF 741.1)
VRG:	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1991 (SGF 150.1)

In der Stadtverwaltung (Da es keine deutschen Abkürzungen für die verschiedenen Dienststellen gibt, werden die französischen verwendet)

AG:	Zentralverwaltung
AG:	Arbeitsgruppe
ARA:	Abwasserreinigungsanlage
AS:	Dienst für Sozialhilfe
BO:	Bürgergemeinde der Stadt Freiburg
CA:	Beistandschaft für Erwachsene
GR:	Generalrat
CT:	Kulturamt
EECS:	Amt für Schule, Kinder und gesellschaftlichen Zusammenhalt
FI:	Finanzamt
FinR:	Finanzreglement
GCEE:	Amt für Tiefbau, Umwelt und Energie
GR:	Gemeinderat
HR:	Personalamt
IN:	Informatikdienst
PM:	Dienststelle für Ortschaftspolizei und Mobilität
SGSF:	Systematische Gesetzessammlung der Stadt Freiburg
SJ:	Rechtsdienst
SK:	Staatskanzlei des Staats Freiburg
SP:	Sportamt
SR:	Staatsrat
STA:	Steuerungsausschuss
UA:	Amt für Stadtplanung und Architektur

Überkommunal und Kantonsverwaltung

AB: Amtsblatt
AfU: Kantonales Amt für Umwelt
Agglo: Agglomeration Freiburg
ARS: Regionalverband Saane
BKAD: Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten
BRPA: Kantonales Bau- und Raumplanungsamt
FGV: Freiburger Gemeindeverband
FIND: Finanzdirektion
GR: Grosser Rat
GemA: Kantonales Amt für Gemeinden
GSD: Direktion für Gesundheit und Soziales
ILFD: Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft
KGA: Kantonales Amt für Kulturgüter
KGV: Kantonale Gebäudeversicherung
RIMU: Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt
SJSD: Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion
TPF: Freiburgische Verkehrsbetriebe
VWBD: Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion

Die verschiedenen Raumpläne

DBP: Detailbebauungsplan
KantRP: Kantonaler Richtplan
KNP: Kantonaler Nutzungsplan
OP: Ortsplan
PRE: Projekte zur regionalen Entwicklung

Auf Bundesebene

ISOS: Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

12. Einige Rechtsgrundlagen



- Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)
- Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gemeindegesetz (ARGG)
- Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)
- Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG)
- Verordnung vom 14. Oktober 2019 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV)
- Verordnung vom 16. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
- Reglement vom 10. Oktober 2022 betreffend die Sitzungsgelder des Generalrates
- Reglement vom 18. September 2018 des Generalrats der Stadt Freiburg (GRR)
- Finanzreglement vom 15. September 2020 der Stadt Freiburg (FinR)
- Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG)
- Gesetz vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG)
- Verordnung vom 14. Dezember 2010 über den Zugang zu Dokumenten (DZV)

Webseite des Staats Freiburg für die Gemeinden – Amt für Gemeinden:

<https://www.fr.ch/de/ilfd/gema>

Webseite des Staats Freiburg für den Zugriff auf die kantonalen Gesetze und Verordnungen:

<https://bdlf.fr.ch/>

Webseite der Stadt Freiburg:

<https://www.stadt-freiburg.ch>

13. Kontakt

Mathieu Maridor

Secrétaire de Ville adjoint | Stadtschreiber-Adjunkt

Ville de Fribourg | Stadt Freiburg

Secteur du Secrétariat du Conseil général

Sektor Sekretariat des Generalrats

Place de l'Hôtel-de-Ville 3 | Rathausplatz 3

CH-1700 Fribourg | Freiburg

T +41 (0)26 351 71 12

(ligne directe | direkte Telefonverbindung)

T +41 (0)26 351 71 14/15

(secrétariat | Sekretariatstelefon)

mathieu.maridor@ville-fr.ch

www.ville-fribourg.ch | www.stadt-freiburg.ch

Die Behandlung eines Postulats und eines Antrags



